

BGer 6B 1320/2023 vom 4. Januar 2024

Bundesgericht, 2024-01-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1320_2023

FR: TF 6B 1320/2023 du 4 janvier 2024

IT: TF 6B 1320/2023 del 4 gennaio 2024

Regeste

Einsprache gegen Strafbefehl (einfache Verletzung der Verkehrsregeln); Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde richtet sich dagegen, dass die Beschwerdeführerin am 5. Mai 2023 mit Strafbefehl wegen einfacher Verkehrsregelverletzung mit Fr. 120.-- gebüsst wurde (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage), sie dagegen Einsprache erhob, ihre Einsprache wegen unentschuldigtem Nichterscheins an der Hauptverhandlung vor Bezirksgericht am 24. August 2023 als zurückgezogen beurteilt wurde und das Obergericht des Kantons Thurgau am 5. Oktober 2023 eine dagegen eingereichte Beschwerde kostenfällig abwies, soweit es darauf eintrat. Das Gericht befand im Wesentlichen, dass die Beschwerdeführerin, die ihrer Ansicht zufolge als Angehörige eines indigenen Volks nicht dem innerstaatlichen (Zivil-) Recht unterstellt sei, unter die Bestimmungen des StGB falle. Zuständig für die Beurteilung einer Straftat seien grundsätzlich die kantonalen Behörden des Orts, an dem die Tat verübt worden sei. Eine (völkerrechtliche) Rechtsgrundlage für eine Ausnahme von der Schweizer Strafrechtshoheit bestehe nicht. Mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids setzt sich die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde vor Bundesgericht nicht in einer den Formerfordernissen genügenden Weise auseinander, sondern begnügt sich stattdessen im Wesentlichen damit, als Angehörige des indigenen Volkes der Germaniten "die Verweigerung der Anwendbarkeit des (humanitären) Völkerrechts durch Hinterziehung der Indigenenrechte" zu beanstanden. Daraus ergibt sich indessen nicht ansatzweise, dass und inwiefern der angefochtene Entscheid geltendes Recht im Sinne von Art. 95 BGG verletzen könnte. Die Beschwerde genügt den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 bzw. Art. 106 Abs. 2 BGG offensichtlich nicht. Darauf ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Ausnahmsweise kann auf eine Kostenaufgabe verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 64 BGG wird damit gegenstandslos. Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.